

# **BVGer D-4410/2020 vom 14. April 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4410\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4410_2020)

FR: TAF D-4410/2020 du 14 avril 2021

IT: TAF D-4410/2020 del 14 aprile 2021

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren um Familienvereinigung im Wesentlichen geltend, er habe auch nach der Trennung von der Kindsmutter im Jahre 2007 weiterhin den Kontakt zu B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aufrechterhalten. Er habe seine Kinder so oft besucht, wie es ihm während seines unfreiwilligen Militärdienstes möglich gewesen sei. Nach seiner Flucht aus Eritrea seien die Kinder bis 2015 telefonisch nicht zu erreichen gewesen. Die einzige Möglichkeit zu erfahren, wie es ihnen gehe, sei über Personen gewesen, die seine Kinder gekannt hätten und nach ihm aus Eritrea geflohen seien. Zwischen 2016 und 2018 - nach seiner Einreise in die Schweiz - habe er fünf Mal seinen Sohn G.\_\_\_\_\_ anrufen können, der als einziger ein Mobiltelefon besessen habe. Im Jahre 2017 habe G.\_\_\_\_\_ jedoch nach H.\_\_\_\_\_ einrücken müssen und das Mobiltelefon mitgenommen. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien im Oktober 2018 in Begleitung ihrer Mutter nach Äthiopien gereist. Seither könne er mit ihnen regelmässig telefonieren. Die

Kindsmutter sei auf Grund ihrer Erkrankung (unter anderem Diabetes und Bluthochdruck) nach fünf Monaten nach Eritrea zurückgekehrt und habe die Kinder beim Halbbruder D.\_\_\_\_\_, der nun das Sorgerecht für sie habe, in Äthiopien zurückgelassen. Die Kindsmutter sei seit Jahren nicht mehr im Stande gewesen, sich ausreichend um die Kinder zu kümmern. Er (der Beschwerdeführer) unterstütze seine Kinder mit monatlich Fr. 200.- und habe sie im August 2019 in Äthiopien besucht. Das Gesuch um Familienvereinigung sei erst 2019 eingereicht worden, nachdem die Kinder aus Eritrea ausgereist seien und die Kindsmutter ihre schriftliche Einwilligung gegeben habe. Es entspreche dem Wunsch der Kinder, beim Vater zu leben. Zur Kindsmutter zurückzukehren, stehe ausser Frage. Er sei ein verantwortungsvoller Vater, der seine Kinder immer, auch unter schwierigsten Umständen, unterstützt habe und stets um ihr Wohlergehen bekümmert gewesen sei. Seine jetzige Partnerin, I.\_\_\_\_\_, die er zu heiraten beabsichtige, sei bereit, auch für B.\_\_\_\_\_, und C.\_\_\_\_\_ die Mutterrolle zu übernehmen.

### **E. 3.2**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, neben den erschwerten Umständen des Militärdienstes, die prinzipiell nicht dem Beschwerdeführer zu Last gelegt werden könnten, sei die eigentliche familiäre Trennung im Jahre 2007 ihm sehr wohl vorzuhalten, auch wenn er sich bemüht haben solle, die Beziehung zu den Kindern bis zur Ausreise aufrechtzuerhalten. Zudem sei er augenscheinlich noch in Eritrea, demnach vor der Flucht, eine neue Beziehung eingegangen. In Äthiopien wolle er seine aktuelle Partnerin, mit der er heute eine Heirat anstrebe, kennengelernt haben. Durch das Eingehen zweier Beziehungen vor und während der Flucht habe er zu erkennen gegeben, dass er damals zeitweise nicht mehr gewillt gewesen sei, die vorbestandene erste Beziehung mit der Kindsmutter beziehungsweise mit den Kindern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ aufrechtzuerhalten. Mit G.\_\_\_\_\_ habe er erst Jahre später, zwischen 2016 und 2018, wieder die Beziehung telefonisch aufgenommen, aber seither wieder abgebrochen. G.\_\_\_\_\_ habe damals als einziger ein Mobiltelefon besessen. Der Beschwerdeführer habe aber offenbar nicht mit den anderen Kindern gesprochen, die ebenfalls bei der Kindsmutter zuhause gewesen sein sollen. Erst ab Oktober 2018, nachdem B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Eritrea verlassen hätten, habe er die Beziehung mit diesen Kindern aufgenommen. Die eingereichten Belege würden jedoch bloss einzelne Kontakte im Jahre 2019 aufzeigen. Dass er sie heute regelmässig mit Geldüberweisungen unterstütze, lasse, wie sein Besuch in Äthiopien im Jahre 2019, vermuten, dass er die Beziehung mit B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wiederaufgenommen habe. Durch das Eingehen zweier Beziehungen während und nach der Ausreise ab 2010 und neuen Familiengründungen habe er jedoch zu erkennen gegeben, dass er eine gewisse Zeit mit seiner ersten Familie die Beziehung abgebrochen und sie weder finanziell noch affektiv unterstützt habe. Davon zeuge gerade die jahrelange kontaktlose Zeit. Indes diene das Familienasyl nicht dazu, in der Vergangenheit abgebrochene Beziehungen wiederaufzunehmen. Schliesslich liege zwar eine Einwilligungserklärung der Kindsmutter zum beantragten Familiennachzug vor, indes solle offenbar der volljährige Verwandte D.\_\_\_\_\_ das Sorgerecht für die Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ innehaben. Nach dem Gesagten würden sich weitere Instruktionsmassnahmen hinsichtlich Vorbehalte gegen eine Einreise oder der Familien- und Abstammungsverhältnisse erübrigen.

### **E. 3.3**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die Trennung von der Kindsmutter sei nicht gleichzusetzen mit der Trennung von den gemeinsamen Kindern. Der Beschwerdeführer

habe stets ausführlich ausgeführt, wie er sich trotz Trennung von der Kindsmutter um seine Kinder gekümmert habe, dies sowohl in emotional/affektiver als auch in finanzieller Hinsicht. Trotz Militärdienst habe er seine wenigen Urlaube stets bei seinen Kindern verbracht. Da seine Ex-Partnerin ihn ab der Trennung nicht mehr im Haus habe übernachten lassen, habe er in einem Bett im Hof geschlafen. Als die Kindsmutter kurz vor seiner Ausreise - und demnach einige Jahre nach ihrer Trennung - habe hospitalisiert werden müssen, habe er das Militär um Urlaub ersucht, damit er sich um die Kinder habe kümmern können. Die Kinder hätten den grössten Teil seines Soldes erhalten. Im Militärurlaub sei er anderweitigen Arbeitstätigkeiten nachgegangen und habe mit seinem Lohn die Kinder unterstützt. Wenn er erfahren habe, dass seine Kinder an Hunger gelitten hätten, habe er seine Einheit verlassen, um als Maurer einen Zusatzverdienst zu erzielen. Er habe manchmal auch länger als zulässig bei ihnen verweilt, um sie zu unterstützen, und habe dafür sogar Gefängnisaufenthalte in Kauf genommen. Aus seinen Ausführungen sei ersichtlich, dass er bis zu seiner Ausreise aus Eritrea und somit bis zur Trennung durch die Flucht eine schützenswerte Beziehung zu seinen Kindern im Rahmen des Möglichen gepflegt habe. Auch sei nicht ersichtlich, inwiefern das Eingehen von zwei neuen Beziehungen während und nach der Ausreise seine Beziehung zu seinen Kindern beeinflussen sollte. Er habe zu keinem Zeitpunkt die Kindsmutter in die Schweiz nachziehen wollen, sondern lediglich seine Kinder. Es sei deshalb irrelevant, zu welchem Zeitpunkt er die Beziehung zu J.\_\_\_\_\_ eingegangen sei. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass er sie erst auf der Flucht, nämlich in K.\_\_\_\_\_, kennengelernt habe. Des Weiteren habe er sich zwischen 2010 und 2015 auf der Flucht befunden. Er habe nicht freiwillig auf eine aktive Beziehung zu seinen Kindern verzichtet, denn diese seien während dieses Zeitraums bei ihrer Mutter und telefonisch nicht erreichbar gewesen. Die einzige Möglichkeit zu erfahren, wie es ihnen gehe, sei über Personen gewesen, die seine Kinder gekannt hätten und nach ihm aus Eritrea geflohen seien. Ihm selbst sei es hingegen nicht möglich gewesen, seine Kinder zu benachrichtigen. Es sei ihm deshalb aufgrund der Umstände schlicht nicht möglich gewesen, seinen Kindern affektive oder emotionale Unterstützung zu bieten, geschweige denn, finanzielle Hilfe zu leisten. Im Weiteren lasse sich den Akten klar entnehmen, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz mehrmals mit allen Kindern in Kontakt gestanden habe. G.\_\_\_\_\_ habe dann im Jahre 2017 nach H.\_\_\_\_\_ einrücken müssen, wohin er auch sein Mobiltelefon mitgenommen habe. So habe für ihn erst ab Oktober 2018, nachdem B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Eritrea verlassen hätten, wieder die Möglichkeit bestanden, diese beiden zu kontaktieren, was er denn auch regelmässig getan habe. Grund für die späte Ausreise der beiden Kinder sei einerseits die Gefährlichkeit einer illegalen Ausreise und andererseits der neu abgeschlossene Freundschaftsvertrag zwischen Äthiopien und Eritrea gewesen, welcher Besuche in Äthiopien wieder ermöglicht habe. Er habe im Oktober 2018 sofort die Rechtsberatungsstelle aufgesucht, um eine Gesuch um Familienvereinigung einzureichen. Aufgrund fehlender Dokumente und personeller Engpässe habe dies jedoch erst im November 2019 erfolgen können. Dies könne ihm nicht zur Last gelegt werden, denn er sei stets bemüht gewesen, dieses Verfahren zu beschleunigen. Seit Oktober 2018 könne er wieder intensiv die Beziehung zu seinen Kindern pflegen, manchmal sogar zwei Mal täglich. Ausserdem habe er im August 2019 seine beiden Kinder in Äthiopien besuchen können. Schliesslich habe es die Vorinstanz unterlassen, das Kindeswohl zu berücksichtigen. Es sei unter diesem Aspekt unerlässlich, dass die beiden Kinder bei ihrem Vater in der Schweiz leben. Die Kindsmutter, welche nach Eritrea zurückgekehrt sei, sei gesundheitlich

sehr angeschlagen und könne sich seit Jahren nicht ausreichend um die Kinder kümmern. Diese würden nun in Äthiopien bei ihrem Halbbruder D. \_\_\_\_\_ leben, der jedoch selbst noch jung sei. Zudem sei dies nur als Übergangslösung gedacht gewesen. Er (der Beschwerdeführer) mache sich grosse Sorgen um seine Kinder. Kürzlich seien äthiopische Soldaten in ihre Wohnung einmarschiert und hätten die Scheiben kaputtgemacht. Dort zu bleiben, sei keine dauerhafte Lösung. Die Kinder würden dort nicht zur Schule gehen und hätten keine Aussicht auf einen Beruf. Eine Einwilligungserklärung von D. \_\_\_\_\_, welche nun das Sorgerecht innehat, könne problemlos eingeholt werden.

#### **E. 3.4**

In seiner Vernehmlassung bezweifelt das SEM, ob es in B. \_\_\_\_\_s und C. \_\_\_\_\_s - Erstere an der Schwelle zur Volljährigkeit - Interesse sein könne, sie aus dem eritreischen und äthiopischen Kontext der Mutter beziehungsweise des Halbbruders D. \_\_\_\_\_ zu lösen, um sie in der Schweiz notabene in eine andere Kernfamilie einzuführen. Sodann liege zurzeit keine Einwilligungserklärung von D. \_\_\_\_\_ vor. Eine Einverständniserklärung der Mutter reiche nicht. Die der Beschwerde beigelegten Fotos seien nicht geeignet, den behaupteten Überfall von äthiopischen Soldaten auf die Unterkunft der Kinder zu belegen. Es werde auch nicht weiter ausgeführt, was überhaupt vorgefallen sei und weshalb dieser Vorfall für die Kinder oder den Vater weiterhin besorgniserregend sein solle. Dass die Mutter sehr angeschlagen sein solle, sei nicht weiter belegt worden. Ihre Reise nach E. \_\_\_\_\_ und angebliche Rückreise nach Eritrea würden dies zumindest als fraglich erscheinen lassen. Daneben sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach der Trennung zwar beide Kinder bis zu seiner Flucht aus Eritrea besucht und sie auch finanziell unterstützt haben wolle, aber sich schliesslich während Jahren nicht mehr um sie gekümmert habe, geschweige denn sie beziehungsweise deren Mutter über seinen Entschluss, Eritrea zu verlassen, in Kenntnis gesetzt habe. Schliesslich seien den Akten keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass er sich um andere Kontaktformen zu den Kindern bemüht hätte, insbesondere auch dann, als er sich, wie seine Kinder heute, im Flüchtlingscamp in Äthiopien aufgehalten habe.

#### **E. 3.5**

In der Replik wird ausgeführt, die Kinder würden sich erst seit rund zwei Jahren in Äthiopien aufhalten, weshalb dieses Land den beiden eher unbekannt und nicht vertraut sei. Sie würden dort keine Schulbildung geniessen, an der Armutsgrenze leben und unter den Unruhen im Land leiden. Zudem habe, nachdem die Mutter mittlerweile zurück nach Eritrea gereist sei, vor nicht allzu langer Zeit die Hauptbetreuungsperson gewechselt. D. \_\_\_\_\_ sei noch jung, weshalb es höchst fraglich erscheine, ob er eine Vaterrolle für die beiden einnehmen könne und wolle. Schliesslich habe er die Kinder bei sich aufgenommen im Wissen, dass diese zu ihrem Vater weiterreisen sollten. Die Kinder würden somit über kein stabiles familiäres Netzwerk vor Ort verfügen und es entspreche keinesfalls dem Kindeswohl, sie in Äthiopien beziehungsweise in Eritrea zu belassen. Eine Eingliederung in der Schweiz hätte die beste Auswirkung auf das Kindeswohl. Zudem würde eine Teilnahme am Leben und Alltag der hiesigen Familie Stabilität und Sicherheit ins Leben von C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ bringen. Die Vorinstanz habe den Wunsch der Kinder, bei ihrem Vater zu leben, ignoriert. Zusätzlich habe sie den fehlenden Zugang zu Bildung nicht berücksichtigt. Die eingereichten Fotos sollten lediglich bestätigen, wie prekär es um das Wohl der Kinder stehe. Der Beschwerdeführer sei daran, eine Einverständniserklärung von D. \_\_\_\_\_ einzuholen. Es werde nochmals festgehalten, dass er nicht freiwillig jahrelang

auf eine aktive Beziehung und Unterstützung verzichtet habe. Mit seiner Entscheidung, den Kindern und der Kindsmutter nichts über die bevorstehende Flucht zu erzählen, habe er seine Familie und sich selbst schützen wollen. Ausserdem habe er seine Kinder nicht damit belasten wollen, dass sie einander für längere Zeit nicht mehr sehen könnten. Er habe sich in der Folge der einzigen Möglichkeit bedient, die ihm damals zur Verfügung gestanden habe, um etwas über seine Kinder zu erfahren. Wie er ansonsten mit seinen Kindern hätte in Kontakt treten sollen, sei nicht ersichtlich.

### **E. 3.6**

In seiner zweiten Vernehmlassung hält das SEM daran fest, dass ab August 2015 gar kein direkter Kontakt mit den Nachzuziehenden stattgefunden haben. Auch wäre es dem Beschwerdeführer durchaus zumutbar gewesen, anderweitig sein Gesuch im Oktober 2018 zeitnah einzureichen, nachdem die Nachzuziehenden in Äthiopien angekommen seien und danach der Kontakt wieder regelmässig stattgefunden habe. Dass vorliegend gerade nicht von einer nach aussen glaubhaft gemachten, erkennbaren Aufrechterhaltung einer Vater-Kind-Beziehung ausgegangen werden dürfe, sei demnach einerseits auf inexistente direkte und regelmässige Kontakte zwischen 2010 und 2015 oder sogar bis 2018 zurückzuführen. Auch würden die klaren Aussagen der Ehefrau, mit der der Beschwerdeführer im Jahre 2014 in E.\_\_\_\_\_ ein Konkubinat gegründet habe, zeigen, dass in den vergangenen Jahren wohl nicht von einer erkennbaren Vater-Kind-Beziehung auszugehen sei. In ihrer Bundesanhörung vom 14. Februar 2017 habe sie nämlich erklärt, dass der Vater jene Kinder nicht unterstütze und mit diesen nur einmal einen (direkten) Kontakt gehabt habe. Es werde nicht deutlich, weshalb ihm der Kontakt in all diesen Jahren, beispielsweise von E.\_\_\_\_\_ oder später von der Schweiz aus, überhaupt nicht beziehungsweise nicht regelmässig und direkt mit den Nachzuziehenden möglich gewesen wäre, zumal diese in der Stadt L.\_\_\_\_\_ gelebt hätten. Die zeitliche Länge der Trennung bis zur Wiederaufnahme von erkennbaren, regelmässigen und direkten Beziehungen von immerhin beinahe acht Jahren, in denen er andere affektive familiäre Beziehungen eingegangen sei, spreche klarerweise von einer hier zeitweise abgebrochenen Vater-Kind-Beziehung auch aus anderen als nur durch Flucht aus Eritrea bedingten Gründen. Schliesslich sei Art. 8 EMRK nicht anwendbar, wenn der Familiennachzug nach Art. 51 AsylG abgelehnt werde.

### **E. 3.7**

Der Beschwerdeführer lässt in der erneuten Stellungnahme ausführen, dass er auf seinem Weg nach Europa alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Wege komplett ausgeschöpft habe, um zu erfahren, wie es seinen Kindern gehe beziehungsweise um wenigstens indirekt mit ihnen in Kontakt zu stehen. Es sei sodann nicht verständlich, weshalb das SEM weiterhin davon ausgehe, das Eingehen neuer Beziehungen, aus denen auch Kinder entstammen würden, würde einen Bruch in der Beziehung zu B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ beweisen. Dass er bei der Wiederaufnahme des Kontakts im Jahre 2015 jeweils mit allen Kindern in Kontakt gestanden habe, ergebe sich klar aus den Akten beziehungsweise aus dem Anhörungsprotokoll. Er habe in diesem Zusammenhang stets in der Mehrzahl von seinen Kindern gesprochen. Das Gesuch um Familiennachzug habe er nicht zu einem früheren Zeitpunkt selbständig einreichen können, da er die Landessprachen zu wenig beherrsche. Er sei jedoch immer wieder zur Rechtsberatungsstelle gekommen und habe sich über den Stand des Verfahrens erkundigt. Die Aussagen der heutigen Ehefrau würden nicht auf eine fehlende Vater-Kind-Beziehung hinweisen. Ihre Aussagen würden

vielmehr mit dem bereits Gesagten übereinstimmen, wonach die Vater-Kind-Beziehung vor der Flucht intakt gewesen sei und er (der Beschwerdeführer) den Willen gehabt habe, seine Kinder grosszuziehen, was durch seinen Militärdienst verunmöglicht worden sei. Was die fehlende Unterstützung angehe, habe sich die Ehefrau offensichtlich auf finanzielle Unterstützung bezogen. Eine solche sei im Jahre 2017 schlicht nicht möglich gewesen, da er noch im Asylverfahren und seine Kinder noch in Eritrea gewesen seien. Auch was den Kontakt mit seinen Kindern anbelange, bestätige die Ehefrau lediglich das bereits Gesagte. Aus ihrer Aussage könne nicht geschlossen werden, er habe nur einmal direkten Kontakt zu seinen Kindern gehabt. Aus dem Protokoll sei zudem nicht ersichtlich, auf welchen Zeitraum sich die Frage beziehungsweise die Antwort beziehe. Ferner handle es sich hierbei um Aussagen einer Drittperson zur Beziehung zwischen zwei anderen Parteien, weshalb den Aussagen kein hoher Beweiswert zuerkannt werden könne. Dem SEM scheine im Allgemeinen wohl nicht bewusst zu sein, dass es in Eritrea auch heute noch schwierig sei, jemanden telefonisch zu erreichen. Internet gebe es kaum. Es sei weltfremd, ihm vorzuwerfen, er hätte auf seiner Flucht beziehungsweise in der Zeit, als sich seine Kinder noch in Eritrea befunden hätten, regelmässiger mit ihnen Kontakt haben können. Schliesslich sei zu betonen, dass es sich beim Familienasyl um ein Recht von minderjährigen Kindern von Flüchtlingen handle, welches nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden könne.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 4.2**

Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des AsylG sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Das Familienasyl dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Dem Einbezug in das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 4 AsylG können dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 AsylG nach, auf welchen Absatz 4 verweist, "besondere Umstände" entgegenstehen. Bei diesen handelt es sich um einen unbestimmten, durch die Praxis konkretisierten Rechtsbegriff, dessen Zweck darin besteht, Missbrauchstatbestände zu unterbinden und den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, Personen kein Asyl zu gewähren, die in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedürfen

(vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II S. 69 f.; vgl. auch BVGE 2015/40 E. 3.4.4.3). "Besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Die Tochter B.\_\_\_\_\_ war zum massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig und der Sohn C.\_\_\_\_\_ ist es nach wie vor, womit beide Kinder, mit welchen die Familienzusammenführung stattfinden soll, grundsätzlich in den Anwendungsbereich für die Familienzusammenführung im Rahmen von Art. 51 AsylG fallen.

#### **E. 6**

Allein aus dem Umstand, dass die Beziehung des Beschwerdeführers zur Mutter von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bereits im Jahre 2007 in die Brüche ging, lässt sich im vorliegenden Fall nichts zu Ungunsten des Beschwerdeführers ableiten. Eine Trennung oder Scheidung der Eltern beendet eine Eltern-Kind-Beziehung nämlich nicht zwangsläufig und kann nach wie vor bestehen oder im Aufbau begriffen sein, auch wenn sie nicht mehr im gleichen Haushalt gelebt wird. Es muss aber eine in emotionaler und finanzieller Hinsicht hinreichend enge Beziehung zwischen dem Kind und dem in der Schweiz originär als Flüchtling anerkannten Elternteil glaubhaft gemacht werden (vgl. Urteil des BVGer D-5110/2019 vom 5. Februar 2020 E. 3). Vorliegend ist dem Anhörungsprotokoll zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auch nach der Trennung von seiner damaligen Partnerin sämtliche Urlaube vom Militärdienst bei den Kindern verbrachte. Zwar liess ihn seine Ex-Partnerin nicht mehr ins Haus, sodass er in einem Bett im Hof schlafen musste (vgl. Akten SEM A18/28 F25 f.). Gemäss seinen glaubhaften Ausführungen war es ihm trotz dieser Umstände und seiner seltenen Militärr Urlaube möglich, sich bis zu seiner Ausreise um seine Kinder zu kümmern und zu ihnen eine schützenswerte Beziehung zu pflegen. Dies manifestiert sich unter anderem im Umstand, dass er sich kurz vor seiner Ausreise um einen Kurzurlaub vom Militärdienst bemühte, um sich während eines Spitalaufenthalts seiner Ex-Partnerin um seine Kinder kümmern zu können (vgl. Akten SEM A18/28 F113). Auch unterstützte er seine Familie finanziell, indem er ihr jeden Monat einen grossen Teil seines Soldes zukommen liess und während seiner Urlaube anderweitigen Arbeitstätigkeiten nachging, um Geld für die Familie zu verdienen. Überdies verliess er zwei Mal unerlaubterweise den Militärdienst, um Geld zu verdienen, als er hörte, dass seine Kinder hungerten (vgl. Akten SEM A18/28 F26, F90 und F92 ff.). Dass der Beschwerdeführer seine Kinder und Ex-Partnerin nicht über seine bevorstehende Ausreise informierte, erfolgte offensichtlich auch zu deren Schutz und zeugt nicht von einem Desinteresse an beziehungsweise einer fehlenden Beziehung zu seinen Kindern. Zum Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer nach seinem letzten Urlaub bei der Familie in den Militärdienst zurückkehrte beziehungsweise als er kurz darauf aus Eritrea flüchtete (vgl. Akten SEM A18/28 F141 ff.), manifestierte sich demnach eine dauerhafte und nach aussen gelebte Familiengemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern

B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_.

### **E. 7.1**

Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von "besonderen Umständen" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG ist dem Beschwerdeführer zunächst darin zuzustimmen, dass allein durch das Eingehen weiterer Beziehungen und die Geburten weiterer Kinder nach seiner Flucht aus Eritrea nicht der Schluss gezogen werden darf, er sei damals nicht mehr gewillt gewesen, die Beziehung zu seinen Kindern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aufrecht zu erhalten. Es spielt demnach auch keine Rolle, ob er die Beziehung zu J.\_\_\_\_\_ vor oder während der Flucht aus Eritrea eingegangen ist, weshalb auf diese Frage nicht weiter einzugehen ist.

### **E. 7.2**

Sodann erscheint plausibel, dass dem Beschwerdeführer während seines mehrjährigen Aufenthalts in Äthiopien nur die Möglichkeit blieb, über nach ihm geflohene Personen zu erfahren, wie es den Kindern gehe, zumal bis zum Friedensschluss zwischen Eritrea und Äthiopien im Jahre 2018 weder eine Telefonverbindung noch Briefverkehr zwischen den beiden Ländern existierten (vgl. NZZ, Flucht aus dem Kasernenstaat: Für viele Eritreer war der Friedensschluss mit Äthiopien wie der Fall der Berliner Mauer, 20. Februar 2019, <https://www.nzz.ch/international/flucht-aus-dem-kasernenstaat-ld.1458335>). Was die Zeit nach der Einreise in die Schweiz anbelangt, geht das Gericht aufgrund der Formulierungen beziehungsweise der Verwendung der Pluralform anlässlich der Anhörung vom 5. Mai 2017 davon aus, dass der Beschwerdeführer bis zum Einrücken des Sohnes G.\_\_\_\_\_ nach H.\_\_\_\_\_ im Jahre 2017 nicht nur mit diesem, sondern auch mit B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ telefonischen Kontakt hatte (vgl. Akten SEM A18/28 F11 und F15). Eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung dürfte in dieser Zeit tatsächlich nicht möglich gewesen sein. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, die Aussage der Partnerin, der Beschwerdeführer habe seine Kinder "einmal" angerufen, wörtlich zu nehmen, zumal diese Formulierung Raum für Interpretation lässt. Dennoch stellt sich die Frage, weshalb bis zum Einrücken G.\_\_\_\_\_s nach H.\_\_\_\_\_ nur wenige telefonische Kontakte möglich gewesen seien. Den Akten sind diesbezüglich keine Antworten zu entnehmen; jedoch ist davon auszugehen, dass mutmasslich die Kosten einen massgeblichen Faktor dargestellt haben dürften. Überdies verfügten im Jahre 2016 erst wenige eritreische Haushalte über einen Festnetzanschluss oder über Zugang zu Internet (vgl. Telekommunikation in Eritrea, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Eritrea/telekommunikation.php>; vgl. auch CIA World Factbook, Eritrea Communications 2020, [https://theodora.com/wfbcurrent/eritrea/eritrea\\_communications.html](https://theodora.com/wfbcurrent/eritrea/eritrea_communications.html)). Allgegenwärtige internationale Telekommunikation war im fraglichen Zeitraum zweifellos auch in einer Stadt wie L.\_\_\_\_\_ noch keine Selbstverständlichkeit.

### **E. 7.3**

Dass die Kindsmutter und die Kinder erst im Oktober 2018 nach Äthiopien ausreisten, ist zwar unbelegt. Jedoch erscheint der Zeitpunkt durchaus plausibel, zumal mit dem kurz zuvor abgeschlossenen Friedensvertrag zwischen Äthiopien und Eritrea der Grenzübergang gefahrlos möglich geworden war. Auch die dargelegten gesundheitlichen Probleme der Kindsmutter sind als glaubhaft zu qualifizieren, zumal sie der Beschwerdeführer bereits in seiner Anhörung vom 5. Mai 2017 erwähnte (vgl. Akten SEM A18/28 F14). Zudem reiste die Mutter mit ihren Kindern nicht nach E.\_\_\_\_\_, sondern ins deutlich näher gelegene Flüchtlingslager (...). Die Übersiedlung der Kinder nach E.\_\_\_\_\_ erfolgte den Akten

zufolge erst nach der Rückreise der Mutter (vgl. Gesuch vom 6. November 2019). Weiter wird auch vom SEM nicht ernsthaft in Frage gestellt, dass der Beschwerdeführer seit der Ankunft von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in Äthiopien regelmässigen Kontakt zu diesen pflegt und sie auch finanziell unterstützt. Dass der Kontaktverlauf auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers aus technischen Gründen nicht verfolgt werden kann, erscheint durchaus möglich. Belegt ist dagegen aufgrund der eingereichten Reiseunterlagen ein mehrwöchiger Aufenthalt in Äthiopien im August 2019, wo der Beschwerdeführer seine Kinder in M.\_\_\_\_\_ getroffen habe.

#### **E. 7.4**

Der Beschwerdeführer bemühte sich sodann glaubhaft darum, das Verfahren um Familienzusammenführung zu beschleunigen. Laut Eingabe seines Rechtsvertreters an das SEM vom 16. Dezember 2019 wollte er bereits im Jahre 2017 seine Kinder nachziehen, wobei ihm mitgeteilt worden sei, dies mache keinen Sinn, solange sich diese noch in Eritrea befinden würden. Nach der Ankunft der Kinder in Äthiopien teilte der Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 mit, dass ein Gesuch um Familiennachzug nur erfolgreich sein könne, wenn er eine Einverständniserklärung der Mutter die Übersiedlung der Kinder in die Schweiz betreffend vorweisen könne. Nachdem die Kindsmutter diese Erklärung im April 2019 verfasst hatte, wurde das Gesuch aufgrund personeller Engpässe bei der Rechtsberatungsstelle erst im November 2019 gestellt, welche Verzögerung nicht dem Beschwerdeführer persönlich anzulasten ist. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens bemühte er sich sodann erfolgreich um eine Einverständniserklärung von D.\_\_\_\_\_.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass trotz gewisser Zweifel wohl nicht von einer in der Vergangenheit freiwillig abgebrochenen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auszugehen ist. Dennoch gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, die gegen die asylrechtliche Familienzusammenführung sprechen. Das Institut des Familienasyls (Art. 51 Abs. 1 AsylG) verfolgt nämlich zwei Ziele: Einerseits trägt es dem Recht auf Familienleben Rechnung (Art. 8 EMRK), indem eine Familienzusammenführung ermöglicht wird. Andererseits dient es aber gemäss den Materialien auch dem Schutz von Familienmitgliedern eines Flüchtlings, zumal - unabhängig von der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft in eigener Person - davon ausgegangen wird, dass sie unter der Verfolgung des als Flüchtling anerkannten Familienmitglieds im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren (vgl. Urteil des BVGer E-6880/2014 vom 29. November 2017 E. 4.3.1 m.w.H.). Vorliegend konnte die Vater-Kind-Beziehung während vieler für B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ prägender Jahre nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft gelebt werden. Die Kinder waren zum Zeitpunkt der Flucht ihres Vaters im Jahre 2010 (...) respektive (...) Jahre alt und lebten in der Folge bis 2019 mit ihrer Mutter als Hauptbezugsperson. Zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern bestanden jahrelang gar keine respektive kaum Kommunikationsmöglichkeiten (vgl. E. 7.2). Regelmässige Kontakte konnten erst nach der Ankunft von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in Äthiopien im Oktober 2018 aufgenommen werden. Das erste und einzige Wiedersehen nach 2010 fand aufgrund der Akten im August 2019 statt, als sich der Beschwerdeführer besuchshalber für einen Monat in Äthiopien aufhielt. Trotz des glaubhaft gemachten

heutigen regelmässigen mündlichen und schriftlichen Austauschs und der finanziellen Unterstützung ist die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern nach der langen Zeit der Trennung und aufgrund der räumlichen Distanz offensichtlich erst im Aufbau begriffen. Dass der Beschwerdeführer die Hauptbezugsperson von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ ist, kann daher auch vor dem Hintergrund, dass die Kinder heute ohne ihre Mutter in Äthiopien leben und ihr Halbbruder D. \_\_\_\_\_ das Sorgerecht abgegeben hat, nicht angenommen werden. Der Beschwerdeführer seinerseits lebt in der Schweiz zusammen mit seiner den Kindern nur über Telekommunikationsmittel bekannten Ehefrau, aus welcher Beziehung drei noch kleine Kinder hervorgegangen sind. Nach dem Gesagten erscheint fraglich, ob vorliegend überhaupt eine eigentliche Familienvereinigung angestrebt wird. Offenkundig steht eine solche zumindest nicht im Vordergrund, sondern vielmehr der (verständliche) Wunsch, B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ eine in wirtschaftlicher Hinsicht - vermeintlich - bessere Zukunft in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine Einreise in die Schweiz die bald (...) - jährige B. \_\_\_\_\_ und den 15-jährigen C. \_\_\_\_\_ mit grosser Wahrscheinlichkeit vor wesentliche Integrationsprobleme stellen würde. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass für die Annahme, B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ hätten in Eritrea unter der Verfolgung ihres Vaters mitgelitten oder seien selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt gewesen, kein Anlass besteht. Aufgrund einer Gesamtabwägung bestehen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, insbesondere zur - zweifellos schwierigen - Situation von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Immerhin ist festzustellen, dass sich B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ in Äthiopien in ihrem gewohnten kulturellen Umfeld befinden und auch ihr Halbbruder D. \_\_\_\_\_ dort lebt. Zudem könnte die unterdessen volljährige B. \_\_\_\_\_, wenn erforderlich, das Sorgerecht für ihren jüngeren Bruder übernehmen.

#### **E. 7.6**

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK keine ergänzende Anwendung (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1831/2017 vom 19. Februar 2020 E. 4.4). Ferner vermag auch - in Bezug auf den noch minderjährigen C. \_\_\_\_\_ - die Anwendung der KRK nichts an obiger Einschätzung zu ändern, da diese weder dem Kind noch seinen Eltern ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392; 124 II 361 E. 3b S. 367).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, und das SEM im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und die Asylgesuche abgelehnt hat. Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch unbenommen, nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen.

**E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Verfügung vom 16. September 2020 gutgeheissen. Den Akten sind sodann keine Hinweise zu entnehmen, dass sich die finanzielle Lage des Beschwerdeführers seither geändert hätte. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.